

**Satzung des Vereines
Gebäudeenergieberater Nordrhein-Westfalen e.V.
„GIH NRW“**

in der Fassung vom ~~23. September 2021~~ 23. September 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerksmeister Nordrhein-Westfalen e.V., abgekürzt GIH NRW.
2. Der Sitz des Vereins ist ~~Vereinsregister 6179 beim Amtsgericht Dortmund~~ Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sofern im weiteren Text nur die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der vereinfachten Darstellung.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der GIH NRW ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher Personen. Er vertritt die Standpunkte und Forderungen der Gebäudeenergieberater Ingenieure und Handwerksmeister gegenüber Institutionen und politischen Gremien. Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung verfolgt der GIH NRW das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz leisten.
2. In Anerkennung des Zieles bezweckt der GIH NRW durch seine Tätigkeit, die Dienstleistung „Energieberatung“ als hersteller- und lieferanten- und technikneutrale Standardbetreuung für Unternehmen, öffentliche Träger und private Ratsuchende in ihrer Qualität und Effektivität, ihrem Bekanntheitsgrad, ihrem Ansehen und ihrer Verbreitung zu fördern.
3. Ziele und des GIH NRW soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Bildung, Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder. Bildung und Information der Öffentlichkeit insbesondere der Verbraucher zu allen mit der Energieverwendung zusammenhängenden Fragen,
 - Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen Herstellern energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und den Handwerks-, Ingenieur- und Architektenkammern des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial und Fachpublikationen, Unterstützung und Mitwirkung bei der Erstellung von Studien, Konzeptionen, Gutachten, Expertisen und anderen Arbeitsmaterialien auf dem Gebiet der Energieberatung,
 - Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus- und Weiterbildung,

- Schaffung von anwendungsbezogenen Fachgremien und Sektionen auf dem Gebiet der Energieberatung in Nordrhein-Westfalen,
 - Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträger in Nordrhein-Westfalen,
 - Vertretung und Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Konfliktbewältigung,
 - fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die Legislative und die Exekutive des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielstellungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung,
 - Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fachausstellungen.
4. Der GIH NRW verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Ein Gewinn wird nicht erstrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Organe verwalten ihre Ämter als Ehrenamt. Für nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten wird Ersatz geleistet. Den Organen sowie vom Vorstand beauftragten Mitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung auch in pauschaler Form gewährt werden. Details werden in der vom Vorstand beschlossenen und in der Kassen- und Gebührenordnung festgehalten.
 6. Der GIH ~~Rhein-Ruhr~~ NRW ist weltanschaulich und politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des GIH NRW sind:
 - ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv),
 - außerordentliche Mitglieder (z.B. in Ausbildung zum Gebäudeenergieberater befindlich),
 - Ehrenmitglieder sowie
 - Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens eine Qualifikation gemäß der Zulassungsvoraussetzungen für die Förderungen des Bundes im Energieeffizienzbereich nachweisen kann. Der Verein überprüft in geeigneter Weise die Qualifikation und die Unabhängigkeit sowie die praktische Tätigkeit. Die ordentlichen Mitglieder werden auf Wunsch in die vom GIH herausgegebene Berater-Liste aufgenommen.

Nicht mehr berufstätige ordentliche Mitglieder, die zuletzt fünf Jahre ununterbrochen diesen Status innehatten, können auf Antrag und Vorstandsbeschluss passive Mitglieder werden. Sie bleiben ordentliche Mitglieder.

3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um den GIH NRW erworben haben. Sie sind von Beiträgen freigestellt. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden alle Mitglieder informiert.
4. Fördermitglieder sind Mitglieder die den GIH-NRW ideell, finanziell und auf sonstige Art und Weise unterstützen.
5. Alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder sind, sind außerordentliche Mitglieder. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.
6. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung.
8. Die Mitglieder dürfen das Vereins-Logo "Mitglied im GIH NRW" führen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Kündigung
 - Ausschluss
 - Tod
10. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Sie muss in Textform erfolgen und ist an den 1. Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle zu richten.
11. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie beharrlich gegen die Satzung verstoßen oder mit ihren Beiträgen oder Gebühren trotz wiederholter Aufforderung drei Monate nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben sind. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Kooperative Mitgliedschaft

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten und können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen, sowie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Abstimmungsberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ebenso können nur ordentliche Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.

2. Jedes Mitglied ist gehalten, zur Förderung der gemeinsamen Ziele an der Erfüllung der Aufgabe des Vereins mitzuwirken.
3. Alle Leistungen des GIH NRW erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
4. Vom Verein ausgehändigte Unterlagen oder andere Dokumente müssen beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Das Vereins-Logo darf nicht mehr geführt werden.
5. Der GIH NRW wickelt sämtlichen Schriftverkehr mit seinen Mitgliedern mittels elektronischer DV-Technologie ab, auch Belange des Zahlungs- und Rechnungsverkehrs. Dazu hat jedes Mitglied ein E-Mail-Postfach vorzuhalten und dem Verein die aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Von Änderungen der Adresse, Emailadresse und Bankverbindung ist der GIH NRW unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass sein E-Mail-Postfach stets empfangsbereit ist und muss das Postfach auf E-Mail-Eingänge der Organe des GIH NRW in kurzen Abständen überprüfen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Erreichung und Tätigkeit des Vereins erwachsenen Kosten durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge können für ordentliche/außerordentliche aktive und passive sowie Fördermitglieder unterschiedlich festgelegt werden, wobei Fördermitglieder in der Regel einen erhöhten Beitrag zu entrichten haben, passive Mitglieder in der Regel einen niedrigeren.
2. Mitglieder, die im Dienste energieeinsparorientierter, ausbildender, beratender oder wissenschaftlicher Organisationen beschäftigt sind, die die Ziele des GIH NRW unterstützen sowie Mitglieder, die zeitweise ohne Beschäftigung sind, können auf Antrag von den Beiträgen ganz, teilweise oder zeitweise befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Sonderregelung besteht nicht.
3. Die Beitragshöhe selbst – Jahresbeitrag – wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Kassen- und Gebührenordnung protokolliert. Die Mitgliedsbeiträge werden für das komplette Kalenderjahr erhoben. Sonderregelungen für bestimmte Mitgliedsgruppen können vom Vorstand in angemessener Form bestimmt werden.
4. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Neu beigetretene Mitglieder haben ihren Beitrag mit dem Beitrittsdatum im Voraus zu bezahlen.
5. Für Veranstaltungen können gesonderte Beiträge / Gebühren erhoben werden. Für welche Veranstaltungen und in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, entscheidet der Vorstand.
6. Alle Zahlungen werden ausschließlich durch Bankeinzug erhoben.
7. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet:
 - eine entsprechende zum Bankeinzug berechtigende schriftliche Erklärung abzugeben,

- die aktuelle Bankverbindung in der Mitgliederverwaltungs-Datenbank eigenständig zu pflegen und
- für ausreichende Deckung zu sorgen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Beirat
 - Arbeitskreise
 - Mitglieder mit Sonderaufgaben
 - Regionalgruppen

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - Vorstandsvorsitzender
 - Stv. Vorstandsvorsitzender
 - Vorstand Finanzen und Mitglieder
 - Vorstand Dokumentation
 - Vorstand Technik
2. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der GIH NRW wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Und zwar mit der Maßgabe, dass der Vorstandsvorsitzende oder der Stv. Vorstandsvorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden führt der Stv. Vorstandsvorsitzende die Geschäfte.
2. Der Vorstand Finanzen und Mitglieder verantwortet die mit der Kassenführung und Mitgliederverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand Finanzen und Mitglieder jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliedsversammlung wählt dazu zwei Kassen-/Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Bei unterjährigem Ausfall eines Rechnungsprüfers bestimmt der Vorstand einen Ersatz.
3. Der Vorstand Dokumentation führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Er

verantwortet wichtigen Schriftverkehr mit Dritten und pflegt Satzung und Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand Technik verantwortet die Weiterbildung der Mitglieder und ihre Information über den Stand der Technik auf dem Gebiet der Energieberatung und eng verwandten Gebieten.
5. Der Vorstand darf ~~Aufgaben Sachaufgaben an Mitglieder~~ delegieren, ~~die ihn unter seiner Kontrolle unterstützen.~~
6. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so sind dessen Aufgaben vom verbleibenden Vorstand kommissarisch zu übernehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt vor Ablauf der Wahlperiode durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder durch Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt ebenfalls. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Vorstandsmitglieder können adressiert an den Vereinssitz schriftlich ihren Rücktritt erklären.
8. Ein Vorstandsmitglied kann nur nach vorheriger mehrheitlicher Abstimmung im Vorstand gleichzeitig in Personalunion eine andere Funktion innerhalb des GIH übernehmen.

§ 10 Ehrungen

1. Der GIH NRW kann Personen, die sich um die Erreichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen erweisen. Über die Ehrung entscheidet das Gremium.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Stv. Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen und Versammlungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er wird hierbei im Verhinderungsfalle vom Vorstandsvorsitzenden und von weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstände.
3. Eine Gremiumssitzung ist die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat.

§ 12 Wahlen und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens sechs 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
5. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
6. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
7. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung, die bis zwei vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim einberufenden Vorstandsmitglied nachweisbar eingehen, sind ohne Vorbehalt in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge bedürfen dazu der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Die Mitgliederversammlung hat über alle Tagesordnungspunkte zu beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, sofern in anderen Bereichen der Satzung nichts anderes geregelt ist:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei allen übrigen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet der Sitzungsleiter.
- ~~13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei allen übrigen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet der Sitzungsleiter.~~
14. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
16. Jede formal korrekte und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
17. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen ist ein Protokoll gemäß geltendem Vereinsrecht anzufertigen. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen das Protokoll und legen es der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zur Einsicht und Genehmigung vor.

§ 14 Beirat

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat gebildet werden.
2. Über Zusammensetzung, Anzahl sowie Ein- und Austritt der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand. Details zur Arbeitsweise sind in der internen Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Beirat hat die Aufgabe die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern, aktiv Vorschläge einzubringen und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
4. Beiratsmitglieder verantworten gegenüber dem Vorstand die Aufgaben zur positiven Entwicklung des Vereins. Sie übernehmen verbindlich die der jeweiligen Arbeitsgruppe zugeordneten Aufgaben auf ehrenamtlicher Basis. Aus dieser Verantwortung heraus ergibt sich der unbedingte Anspruch an die Zuverlässigkeit. Details zur Arbeitsweise sind in der internen Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Mitglieder des Beirates nehmen bei Bedarf beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie sind dort nicht stimmberechtigt.
6. Zusammenkünfte erfolgen auf Wunsch des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes.
7. Der Beirat hat von seinen Sitzungen ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vor Veröffentlichung zur Überprüfung zu übergeben.
8. Das Gremium wird aus Vorstand und Beirat gebildet.

§ 15 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten, die zeitlich und thematisch begrenzt tätig sein können. Die Tätigkeit der Arbeitskreise hält sich an die Zielsetzung der Satzung.
2. Die Arbeitskreise werden von Arbeitskreisleitern geleitet, die dem Vorstand berichten. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzender und sein Stellvertreter für längstens ein Jahr gewählt, die Mitglieder des GIH NRW sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Erhält ein Arbeitskreis für Veröffentlichungen, Vorschläge oder Anregungen Zuwendungen von Dritten, so fließen diese der Vereinskasse zu.
4. Arbeitskreise werden aus Vereinsmitgliedern gebildet und müssen aus mindestens drei Personen bestehen.
5. Nichtmitglieder können zur fachspezifischen Beratung ohne Abstimmungsrecht hinzugezogen werden.

§ 16 Regionalgruppen

1. Der Verein kann regionale Gruppen innerhalb von Nordrhein-Westfalen bilden. Über die Bildung von Regionalgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Einkünfte

1. Die Einkünfte der GIH NRW bestehen aus:
 - regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen
 - freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Erträgen aus der Durchführung von Projekten
 - Erträgen aus der Durchführung von Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens aus einer Kassen- und Gebührenordnung sowie einer internen Geschäftsordnung besteht.
2. Änderungen werden vom Gremium beschlossen.

§ 19 Aufwandsentschädigungen

1. Die Tätigkeiten der Organe des Vereins sind ehrenamtlich.
2. Für Mitgliederversammlungen können keine Aufwandsentschädigungen geltend gemacht werden.
3. Ansonsten werden Auslagen der Organsmitglieder zur Erfüllung der Vereinsziele nach Beleg ersetzt.
4. Weitere Aufwandsentschädigungen werden in der Kassenordnung geregelt.

§ 20 Geschäftsstelle

1. Der GIH NRW kann Geschäftsstellen einrichten. Ein Geschäftsführer kann bestellt werden, der nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen hat. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten übertragenen Arbeiten verantwortlich.
2. Ist kein Geschäftsführer bestellt, obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Über das Vorliegen eines Auflösungsantrags sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter zu entrichten und haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zunächst zur Deckung der offenen Verbindlichkeiten zu verwenden. Die Beschlüsse zur Verwendung des Vereinsvermögens werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gefasst. Die Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 22 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

1. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

Dortmund/Düsseldorf, ~~23. September 2021~~ 23. September 2025

Anmerkungen ohne Rechtscharakter:

Hinweis zu den Änderungen: ungültige Texte sind ~~durchgestrichen~~, neue Texte sind unterstrichen.

<https://www.vereinswelt.de/vorstand/erweiterter-vorstand/>

<https://www.vereinswelt.de/gruendung/satzung/geschaeftsordnung/>